

Erbschaft als Erinnerungsgenerator. Zur Gedächtnissoziologie von Rechtsnachfolge und Testierfreiheit

Einleitung

In Jean-Paul Sartres Theaterstück *Geschlossene Gesellschaft* (1986, ursprünglich 1944) erfahren die Protagonisten schmerzlich, was es bedeutet, nicht mehr erinnert zu werden.¹ Solange in der Nachwelt über sie gesprochen wird und ihre Taten thematisiert werden, haben sie selbst noch einen Zugang zu dieser Welt und können passiv sehen und hören, was vor sich geht. Mit dem Erlöschen der Erinnerung an sie verlieren sich die weiteren Vorgänge jedoch im Nebel und ihr Dasein wird reduziert auf das Hotelzimmer, in dem sie sich zu dritt befinden. Noch mehr als das ›fade out‹ des Vergessenwerdens schmerzt sie jedoch, dass sie in der kurzen Zeit, in der sie noch Publikum ihrer ehemaligen Lebenswelt bleiben, mit ansehen müssen, wie unausweichlich ihre erinnerte Identität von den Narrativen derer abhängt, die sie einst umgaben. Eine Korrektur der Eindrücke ist von ihrem Standort aus unmöglich. Die Verzweiflung ob der Machtlosigkeit in der Konstruktion eines genehmen Fremdbildes spiegelt sich in den Versuchen, am Ort ihres jetzigen Daseins die jeweils anderen Protagonisten von ihrem Selbstbild zu überzeugen, wobei die Abhängigkeit von dieser Bestätigung für sie buchstäblich zur Hölle wird.

Konfrontiert mit der eigenen Sterblichkeit erscheint es vielen Menschen in der Alltagswelt als eine tröstende Vorstellung, nach ihrem Tod weiterhin in der Erinnerung ›zu bleiben‹ und nicht endgültig und vollumfänglich

1 Im Dienste der besseren Lesbarkeit wird in diesem Aufsatz durchweg das generische Maskulinum verwendet. Gleichwohl gelten alle Personenbezeichnungen, sofern nicht ausdrücklich anders gekennzeichnet, für sämtliche Geschlechter. Auch werden vereinfachend die natürliche Person des Erblassers und die natürliche Person des Erben einander gegenübergestellt; dabei wird nur dort, wo es explizit darauf ankommt, der Plural verwendet.

›gehen‹ zu müssen. Eine auf diese Weise erwünschte Unsterblichkeit lässt sich historisch und kontextspezifisch in vielerlei Ausprägung beobachten: In öffentlich-amtlicher Zielrichtung war es früheren Regenten beispielsweise wichtig, Stabilität und Wohlstand zu hinterlassen und mit gelungenen Feldzügen, monumentalen Bauten oder weitsichtigen Entscheidungen assoziiert zu werden. Die angestrebte Erinnerung der Vielen bündelt sich im »kulturellen Gedächtnis« (Assmann 1988: 12), in dessen Form allein ein Überdauern der Geschichte vermutet wurde. Die persönlich verbundene Erinnerung hingegen existiert ihrem Wesen nach innerhalb des engeren Kreises derer, die zu Lebzeiten eine starke Beziehung zum Verstorbenen pflegten und manifestiert sich häufig in der Beteuerung, ihn auch nach der gemeinsamen Zeit ›niemals zu vergessen‹ oder in ›liebvoller Erinnerung‹ zu behalten. Für die Sterbenden verbleibt die Antizipation der erinnernden Zukunft allerdings immerzu in der Gegenwart des Lebens; persönlich lässt sich die Versprechung des Gedenkens nicht mehr kontrollieren. Insofern mag die etwas lapidare Feststellung von Norbert Elias (1982: 70) zutreffend sein: »Für die Toten gibt es weder Furcht noch Freude.«

Umso eindringlicher wirken allerdings die lebensweltlichen Befunde, die noch zu Lebzeiten um die Erinnerung und das Gedenken in der Zukunft kreisen und diesbezüglich Sicherheiten versprechen. Das Thema »des Erzählens oder Schreibens, das dazu bestimmt ist, den Tod zu bannen« (Foucault 2001: 1008) wird dabei im Allgemeinen eher mit so etwas wie Heldenepen assoziiert, kann jedoch auch auf ein vergleichsweise nüchternes Schriftstück und auf damit verbundene Vorkehrungen bezogen werden. Die Rede ist vom Testament. Gemünzt auf Sterblichkeit und Erinnerung, zielen der ›letzte Wille‹ und die Erbschaft als institutionalisierte und überpersönliche Mechanismen auf die Vermeidung eines abrupten Vergessens des verstorbenen Rechtsträgers und seiner Wünsche. Zumindest für eine gewisse Zeit nach dem Tod bleibt so die wohlgemerkt inhaltlich begrenzte Möglichkeit bestehen, ›Einfluss‹ auf die Nachwelt zu nehmen. Die abstrakte Notwendigkeit der juristischen Verwaltung dessen, was sowieso nur in juristischen Kategorien gefasst wird und z.B. als materielles Eigentum, Verbindlichkeit oder immaterieller Vermögensgegenstand nach dem Leben ›übrigbleibt‹, erscheint so in der lebensweltlichen Betrachtung zugleich als kontingente Ermöglichungsstruktur für subjektive Ausgestaltungsvorstellungen und taktische Individualjurisprudenzen.

Abseits der im Einzelfall höchst komplexen medizinischen und rechtlichen Fragen an den Grenzen von Leben und Tod führt die de jure erloschene Rechtsfähigkeit der Person in ein engmaschiges Netz an Normen der Rechtsnachfolge über, welche die lebensweltlichen Angelegenheiten des Verstorbenen post mortem regeln. Der Tod ist insofern rechtlich nur bedingt als »Kommunikationsunterbrecher« (Luhmann 1982: 230) zu betrachten; jedenfalls bleibt bis zur endgültigen Verarbeitung des Nachlasses die abstrakte Zurechnungsadresse der juristischen Person bestehen, obwohl die reale Person bereits verstorben ist. Mit Rekurs auf ein normativ definiertes Netzwerk der sozialen Beziehungen zu *Lebzeiten* wird rechtlich festgelegt, wer in der Folgewelt für welche Pflichten einzustehen hat und wer welche Rechte ausüben darf. Und selbst in den Fällen, in denen der Bezug auf dieses Netzwerk nicht möglich ist oder scheitert, steht der Staat als Letztinstanz der Nachfolge bereit, etwaige rechtliche Positionen zu verwalten und der personalen Sukzession ein Alibi zu geben. Die Testierfreiheit ermöglicht es, neben der gesetzlichen Erbfolge auch hiervon abweichende, subjektive Vorstellungen rechtsverbindlich durchzusetzen. In Kraft treten diese Regelungen allerdings erst dann, wenn die Bedingung ihrer Möglichkeit erlischt. Die ubiquitäre Wirkung des Rechts in der Lebenswelt tritt insofern am Beispiel des Erbrechts paradigmatisch hervor und zeigt sich besonders deutlich darin, dass neben der ideellen und emotionalen Erbschaft sämtliche Aspekte des »Personalwechsels« in humanen Figurationen der strikten Wissensordnung des Rechts unterworfen sind, die nur von Experten gedeutet werden kann.

Zumeist wird diese Wissensordnung im soziologischen, juristischen wie auch öffentlichen Diskurs entweder auf ihre Passgenauigkeit im Hinblick auf moderne Lebens- und Beziehungsverhältnisse befragt (Leipold 2010) oder als eine Ursache von ökonomischer (Chancen-)Ungleichheit analysiert (Beckert 2004; ders. 2013). Dabei gerät mitunter aus dem Blick, dass die normativen Leitplanken für die Regelung von Erbschaften und Vermächtnissen gleichzeitig auch eine bedeutende erinnerungstheoretische Komponente aufweisen, welche neben gewichtigen subjektiven Konsequenzen auch gesellschaftlich-strukturelle Machtimplikationen in sich birgt. Aus einer gedächtnissoziologischen Perspektive werden Nachlass und Vermächtnisse zu Generatoren der Erinnerung und machen die »zukünftige Zukunft« des Gestorbenseins in der Gegenwart zugleich formbar und planungsbedürftig.

Sowohl an die Adresse des Erblassers als auch an die des Erben werden vor diesem Hintergrund bereits zu Lebzeiten spezifische Rollenerwartungen gestellt, die im Todesfall nur noch einseitig aktualisiert werden können. Umso entscheidender sind die zu antizipierenden Wirkungen, die die normativen Setzungen des Erblassers auf die Qualität der Erinnerungen der Hinterbliebenen zeitigen, da sie sich nicht reformulieren lassen. Im Folgenden sollen daher einige Schlaglichter auf die erinnerungsstiftende und -bewahrende Wirkung der erbrechtlichen Institute der Rechtsnachfolge und der Testierfreiheit geworfen werden.

Rechtsnachfolge im Spiegel der Generationenbeziehungen

Als Nachlass wird ganz allgemein die Gesamtheit der Rechtspositionen bezeichnet, die nach dem Tod des Erblassers auf den Erben übergehen, also die allumfassende Vermögensnachfolge (vgl. Olzen/Looschelders 2020: 25). Das deutsche Recht spricht von der sogenannten ›Gesamtrechtsnachfolge‹ (§ 1922 BGB), was deutlich werden lässt, dass es sich nicht nur um werthaltige Rechtspositionen wie das Eigentum an beweglichen und unbeweglichen Sachen handelt, sondern auch um Verbindlichkeiten und sonstige Ansprüche, die zum Zeitpunkt des Todes gegen den Erblasser bestehen (vgl. Frank/Helms 2018: 4). Der äquivalente Begriff der Erbschaft eignet sich für die erinnerungstheoretische Rahmung allerdings noch etwas besser, da er rechtlich meistens gebraucht wird, wenn »die Beziehung des Erblasservermögens zum Erben in Rede steht« (Olzen/Looschelders 2020: 26). Für den Fall, dass mehrere Erben eingesetzt sind, wird der Nachlass gemeinschaftliches Vermögen aller Erben (§ 2032 I BGB). Rechtlich gesehen, handelt es sich beim Tod eines Menschen also tatsächlich um einen Wechsel des Personals, der auf eine gewisse Kontinuität und Sicherheit hin angelegt ist und so einen Teil zur gesellschaftlichen Toleranz der eigenen »Dekomponierbarkeit« (Luhmann 1987a: 554) beiträgt. Tote Menschen haben, so betrachtet, zwar weder Probleme noch Ansprüche, sie sterben aber in der Gewissheit, dass nicht alle Rechtspositionen mit ihrem Tod automatisch gelöscht werden.

Die Entscheidung, wer im konkreten Fall der Erbe sein und damit die Rechte und Pflichten übernehmen soll, ist Gegenstand der Erbfolgeregelungen, deren differenzierte Entwicklung und Begründung historisch

nachverfolgt werden kann (vgl. Beckert 2004: 66 ff.; Olzen/Looschelders 2020: 3 ff.). Den Grundsatz bildet dabei die gesetzliche Erbfolge, welche entsprechend des rechtlich-familiären Verhältnisses in aufeinander folgende Erbbordnungen untergliedert wird. Die unbegrenzte Verwandtenerbfolge begünstigt zunächst die Abkömmlinge des Erblassers sowie deren Nachkommen, danach die Eltern und deren Nachkommen, hiernach die Großeltern und deren Nachkommen usw. (§ 1924 BGB). Daneben besteht außerdem ein gesetzliches Erbrecht des Ehegatten oder des eingetragenen Lebenspartners, der neben den Erben erster Ordnung zu einem Viertel erbberechtigt ist (vgl. Frank/Helms 2018: 24 ff., 33 ff.).

Dem Grundprinzip der Familienerbfolge liegt die normative Annahme zugrunde, dass die eigenen Kinder, Ehe- oder Lebenspartner und hiernach insbesondere die Blutsverwandtschaft bis in die entferntesten Verästelungen dem Erblasser näherstehen als Freunde, feste Partner, Arbeitskollegen oder Mitglieder gemeinsamer traditionaler oder »posttraditionaler Gemeinschaften« (Hitzler/Honer/Pfadenhauer 2008). Vergleichbar mit dem Modell von Georg Simmel (1989: 237 ff.) findet sich das Individuum als Knotenpunkt rechtlicher Kreise der Solidarität wieder. Der entscheidende Unterschied besteht jedoch darin, dass hierbei ausschließlich die rechtliche Familie als zu kategorisierender Figurationszusammenhang herangezogen wird – ganz gleich, wie die Beziehungen de facto ausgestaltet sein mögen (vgl. Halbwachs 1985: 306). Durch die verlängerten Generationenketten tritt der Erbfall heutzutage allerdings immer später ein, weshalb sich die Frage nach dem lebzeitigen Umgang mit dem, was theoretisch erst viel später vererbt werden würde, in ganz anderer Weise stellt (vgl. Lüscher/Liegle 2003: 90 ff.).

Der Fehlschluss, das Recht bilde lediglich die logischen, quasi »natürlichen« Solidaritätsbeziehungen ab, mag einer überkommenen traditionellen Lesart entsprechen, die aber in vielen Fällen der empirischen Realität entgegensteht. Emotionale Verbundenheit und Solidarität lassen sich nicht ausschließlich auf eine gemeinsame Abstammung zurückführen, zumal sich die »klassische« Familie mittlerweile in eine Vielzahl anderer Lebensformen einreicht. Es ist daher wenig überraschend, dass mit zunehmender Pluralisierung der Lebensentwürfe die Selbstverständlichkeit der Prämierung biologischer Kopplungen immer stärker in Frage gestellt wird (vgl. Beck-Gernsheim 1994: 131 ff.). Dabei geht es weniger um die erstmalige Unzufriedenheit mit der

für legitim erachteten Erbfolge, als vielmehr um die grundsätzliche Infragestellung der zugrundeliegenden normativen Verschränkungen von Klassifikationen sozialer Nähe und rechtlichen Institutionen. Um das eigene Erbe entsprechend anders, als in der gesetzlichen Erbfolge vorgesehen, verteilen zu können, bedarf es einer aktiven Handlung, die der institutionalisierten Standardeinstellung widerspricht. Ein Unterlassen hat, ob bewusst oder unbewusst, weitreichende Konsequenzen für alle Betroffenen.

Für die familiäre Zurechnung des Nachlasses dehnt das Recht sogar die Eigenschaft der Erbfähigkeit über die Grenzen von Leben und Tod aus und spricht sie auch dem bereits gezeugten, aber noch nicht geborenen Erben zu (§ 1923 II BGB). Die »Kolonialisierung der Lebenswelt« (Habermas 1988: 552) wird so zu einer Kolonialisierung der Noch-nicht-Lebenswelt; auf den ungeborenen Erben warten noch vor seinem ersten Augenblick bereits zu bekleidende Rechtspositionen, während sich der Nachlass bis zu seiner (lebenden) Geburt in einem Schwebezustand befindet (vgl. Frank/Helms 2018: 7). An den Erblasser wird sich der Erbe in solchen Fällen später nur mittelbar erinnern können, jedoch liegt gerade hierin eine erinnerungsstiftende Qualität der Erbschaft. Unabhängig davon, ob die Erzählungen und Erinnerungen Dritter an den Erblasser positiv oder negativ ausfallen, oder ob sie sogar verschwiegen werden, die ausstehende Erbschaft erinnert den Erben vermittelt durch die juristischen Institutionen dennoch an die verblichene Person. Auch ändert die Art und Weise, wie der verstorbenen Person gedacht wird de jure nichts an dem Status des Erben und an der Möglichkeit, (erinnerungsrelevante) Entscheidungen bezüglich des Nachlasses vor Dritten zu treffen, sobald das Erbe angetreten wurde. Die »Institutionalisierung generationaler Kontinuität« (Lettke 2006) erreicht hier ihren konstruktiven Höhepunkt. Der Fiktion des Lebens stehen auf der Gegenseite »fragwürdig eindeutig« (Benkel 2018) solche Fälle gegenüber, in denen der Tod des Erblassers zwar angenommen werden kann, jedoch mangels eines körperlichen Beweises konstruiert werden muss. Die medizinisch-juristische Feststellung des Todes anhand des materiellen Körpers ist zwar selbst niemals frei von gesellschaftlichen Diskursen und Festschreibungen, wie die (kulturellen) Diskussionen um Todesfeststellungsmerkmale belegen (vgl. Benkel 2017: 290 f.). Ungleich schwieriger gestaltet sich die »Spurensuche am toten Körper« (Meitzler 2016: 166) jedoch, wenn er gänzlich fehlt. In Ermangelung eines fassbaren Beweisstücks greift in

Deutschland in diesen Fällen das Verschollenheitsgesetz (VerschG), wonach auch der Tod nach einer gewissen Zeitspanne juristisch fingiert werden kann und somit seine normativen Wirkungen für den Erben entfaltet. Wer erben will, muss zumindest eine juristische Sekunde länger gelebt haben, als der Erblasser, im Zweifel gilt bei Unfällen die Kommorientenvermutung gemäß § 11 VerschG (vgl. Frank/Helms 2018: 7). Im Lichte des Erbrechts nimmt der Tod so die Gestalt einer zu erfüllenden Voraussetzung an, die selbstverständlich wiederum der juristischen Konstruktion unterliegt, denn nur von Toten *de lege lata* kann geerbt werden.²

Gerade in den Fällen, in denen die subjektiven Vorstellungen darüber, wie das Erbe verteilt werden soll, der gesetzlichen Erbfolge widersprechen, kann die gewillkürte Erbfolge eingesetzt werden, um das eigene Vermögen weitestgehend beliebig zu verteilen. Als Ausfluss aus der Privatautonomie gesteht das Rechtsinstitut der Testierfreiheit dem Einzelnen hierbei grundsätzlich eine völlige Inhaltsfreiheit zu, lediglich die Form der Ausgestaltung ist im Rahmen des Typenzwangs vorgegeben (vgl. ebd.: 37). Wohl am bekanntesten ist das Testament bzw. die letztwillige Verfügung gemäß § 1937 BGB. Daneben können aber auch ein Erbvertrag oder ein gemeinschaftliches Testament aufgesetzt werden. Zudem besteht die Möglichkeit, einzelnen Personen, die nicht Erbe im gesetzlichen Sinne sein sollen, trotzdem einzelne Vermächtnisse zukommen zu lassen, die dann von den Erben herausverlangt werden können (vgl. §§ 1939, 2174 BGB).

Dass die Möglichkeit der Weitergabe von Vermögen an spezifische Personen der Folgewelt überhaupt besteht, ist Grundvoraussetzung für eine erinnerungssoziologische Betrachtung des Erbrechts, denn nur so können diejenigen Ausgestaltungsmechanismen in den Blick genommen werden, die über institutionelle Notwendigkeiten hinaus Anlass für interpersonale Erinnerungsarbeit geben. Dass es indes auch ganz anders sein könnte, ruft prominent Karl Marx (1971: 547) mit seiner Forderung nach einer Abschaffung des Erbrechts in Erinnerung. Entsprechend ist dem Argument der asketischen Verhaltensregulierung des Erblassers zu Lebzeiten durchaus Gewicht beizumessen (vgl. Dutta 2014: 151), auch wenn

2 Unbenommen ist die Möglichkeit, bereits zu Lebzeiten Vermögensvorteile ›mit warmer Hand‹ an den Erben weiterzugeben, dies betrifft jedoch eher die steuerrechtliche Voraussetzung auf den tatsächlichen Todes- und Erbfall.

es im Lichte der Individualisierungsthese eher als zu wählende Option, denn als allgemeingültige Motivation zu verstehen wäre. Für die Testierfreiheit bestehen allerdings auch gewisse Grenzen, die auf der gebenden wie auf der empfangenden Seite ein gewisses Konfliktpotential mit sich bringen können. Aus der Sicht des Erblassers ist die in Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG verfassungsrechtlich geschützte Testierfreiheit beispielsweise durch das Pflichtteilsrecht begrenzt, welches für Abkömmlinge, Eltern und Ehegatten im Falle des Ausschlusses aus der Erbfolge grundsätzlich einen Pflichtteil in Höhe der Hälfte des gesetzlichen Erbteils vorsieht (vgl. § 2303 ff. BGB; Frank/Helms 2018: 40 ff.).

Testierfreiheit und Erinnerungskonstruktionen im Vorgriff auf den Tod

Der Tod ist dem Menschen nicht lediglich als biologische Tatsache, sondern vor allem als Wissensbestand immerzu präsent (vgl. Elias 1982: 11 f.; Simmel 2001: 83 f.). Die Notwendigkeit der Nachlassregelung ergibt sich überhaupt erst in Anerkenntnis und Vorausschau auf das unvermeidliche eigene Lebensende und die erwartbare »Erfahrung der Fortdauer der Welt« (Luckmann 1983: 23). Dort, wo der Tod (noch) verdrängt wird, breitet sich auch um dessen juristische Vorbereitung Schweigen aus. Für den Erblasser impliziert das Nachdenken über die Regelung des Nachlasses insofern immer auch ein Nachdenken über das eigene Ableben. Im historischen Rückblick kommt dabei vor allem der Frage nach der angemessenen Bestattung und Grabpflege als Ausgangspunkt für das »Ruhen in Frieden« Bedeutung zu. Die Qualität der antizipierten Zeit nach dem irdischen Ableben (und mitunter auch das Wohlergehen der Lebenden; vgl. Meitzler 2013: 21) hing lange Zeit davon ab, wie der »erste Körper«, also der spätere Leichnam (vgl. Benkel 2013: 63), zur Ruhe gesetzt wurde.³ Der Nachlass war daher häufig verbunden mit der Aufforderung an den Erben, für eine statusgemäße Bestattung nach den Wünschen des Erblassers zu sorgen.

3 Nach Thorsten Benkel (2013: 62 ff.) lassen sich zwei Körper der Toten unterscheiden, wobei der erste Körper für die materielle Leiche und der zweite Körper für die in der Erinnerung verbleibende Repräsentanz dieses Körpers steht.

Entsprechend problematisch waren solche Fälle, in denen entweder keine finanziellen Mittel zur Deckung der hierfür anfallenden Kosten hinterlassen werden konnten oder kein hierfür einzusetzender Erbe vorhanden war. Selbst in den Fällen, in denen dies unproblematisch war, konnte ein Mangel an Vertrauen in die Zuverlässigkeit und Beflissenheit des Erben dafür sorgen, dass zum Schutz vor fremden Eigeninteressen das eigene Andenken institutionalisiert wurde. Bereits in der römischen Antike gründeten sich daher sogenannte ›Collegia‹ als Vereinigungen von Bürgern, die neben dem geselligen Austausch zu Lebzeiten auch die angemessene Bestattungsfürsorge garantieren sollten (vgl. Schrumpf 2006: 107 ff.; Rebillard 2009: 37 ff.). Die mit der Mitgliedschaft erkaufte Form des ›Erinnerungsortes⁴ und der Bestattungsfürsorge entledigte den erbenlosen, wie auch den armen oder misstrauischen Erblasser von etwaigen Unsicherheiten über das, was nach seinem Tod mit seiner irdischen Körperhülle passieren würde.

Auch wenn heutzutage die transzendente Komponente häufig aufgehoben ist, kommt der Bestattung nach wie vor eine hohe Bedeutung zu. Wenngleich das deutsche Recht zwischen der Bestattungspflicht, der Erbbeerichtigung, der Totenfürsorgeberechtigung und der Kostentragungspflicht für die Bestattung unterscheidet (vgl. Kurze/Goertz 2012: 25 ff.), ist nicht ausgeschlossen, dass all dies in Personalunion den Erben treffen kann. Der Umstand, dass die Kostentragungspflicht im Grundsatz den Erben angeht (§ 1968 BGB), pflegt jedenfalls ein weiteres finanzielles Element in die Erbfolge ein – insbesondere dann, wenn diese Kosten bis zur Eröffnung und Abwicklung des Testaments ausgelegt werden müssen oder der Nachlass zusätzlich überschuldet ist.

Bei der Planung des rechtlichen Erbes wird der Blick ausgehend vom antizipierten Tod zurückgeworfen auf das, was im Verlauf des eigenen Lebens als sinnvoll, persönlich oder werthaltig angesammelt wurde und nun, soweit es sich zu diesem Zeitpunkt vorhersagen lässt, zur Disposition steht. Für den Erblasser handelt es sich in gewisser Weise auch um eine Zusammenfassung der Erinnerungen aus dem Leben: Diese Personen waren mir besonders wichtig, jene Erlebnisse habe ich mit anderen geteilt,

4 Der Begriff des Erinnerungs- oder Gedächtnisorts bezeichnet bei Pierre Nora (1998:11ff.) ursprünglich einen nicht zwingend räumlich gefassten Bezugspunkt des kollektiven Gedächtnisses.

aus bestimmten Gründen verbinde ich dieses Objekt mit dieser Person. Zu dieser Verbundenheit schreibt schon Elias (1982: 53): »Die Angst vor dem Sterben ist gewiß auch eine Angst vor dem Verlust und der Zerstörung dessen, was Sterbende selbst als sinnvoll und lebenserfüllend empfinden.« Entsprechend kommt der Einsetzung eines Erben eine hohe emotionale Bedeutung zu,⁵ die nicht nur von der persönlichen Verbundenheit herührt, sondern eben auch von der subjektiven Beziehung zu all dem, was als »biografische Artikulation« (Schütz/Luckmann 2017: 164) hinterlassen wird. Emile Durkheim (1999: 206) spricht hier gar von einer »moralischen Gemeinschaft«, die die materiellen Dinge und ihren Eigentümer zu Lebzeiten verbindet. Die Einsetzung eines Erben kann daher mit Pierre Bourdieu (1990: 84) als ein sozialer Ritus gesehen werden, der auf »Bestätigung oder Legitimierung« abzielt und eine Grenze zwischen denen markiert, die erben sollen und denen, die nicht erben.

Entsprechend ist die Errichtung eines Testaments eine höchstpersönliche Angelegenheit, bei der dezidiert keine »Stellvertretung« (Sofsky/Paris 1994: 157) möglich ist und die nach wie vor über das Signum der Handschrift authentifiziert werden kann (siehe auch Hahn 2017: 369). Die Bilanzierung des eigenen Lebens wird hierbei in eine komplexitätsreduzierende rechtliche Kategorie gezwängt. Dies hat wiederum den Vorteil, dass sich das Testament auch dann vorgeifend auf all das beziehen kann, was es in Zukunft noch umfassen wird, wenn es längere Zeit vor dem Erbfall verfasst wird. Das unspezifische Abstraktum des Nachlasses ermöglicht es, die Zuordnung sämtlicher noch unbekannter Rechtspositionen ex post vorzunehmen und über die generalisierende Rolle des Erben abzuwickeln.

Neben dem Blick zurück richtet sich der Blick des Erblassers imaginierend auch in die Zukunft und lädt die Distribution von Rechtspositionen mit Bedeutung auf. Im Sinne einer spezifischen Ansprache an die zukünftige

5 Der funktionale Einsatz der Befähigung, einen Erben zu bestimmen, ermöglicht darüber hinaus allerdings auch die mal mehr, mal weniger subtile Mitteilung der gegensätzlichen Empfindung. Anstelle der emotionalen Verbundenheit tritt dann die persönliche Abneigung. Nicht nur kann die Erbschaft bewusst als Kränkung oder (überschuldeter) Ballast vergeben werden, auch die Enterbung, also die Abkehr von einer vormals getroffenen gewillkürten oder der gesetzlichen Erbfolge liegt einer Entscheidung zugrunde, die selbst ohne explizit ausgesprochene Begründung ihre Wirkung entfalten kann.

Nachwelt können über das Mittel des Vermächtnisses (§ 1939 BGB) oder gerade seiner Unterlassung theoretisch beliebig viele Gratifikationen, Sanktionen oder Deutungen implizit wie explizit verteilt und zugeschrieben werden. Die Zukunft, die nicht mehr erlebt werden wird, wird somit gleichsam formbar und planungsbedürftig in der Gegenwart. Mit dem Ende der eigenen Rechtsfähigkeit erlöschen zwar die höchstpersönlichen Rechte, aber das System des Rechts, hierin ordnungsstiftend *par excellence*, kennt kein absolutes Erlöschen sämtlicher Rechte und Pflichten des Rechtsträgers. Dieser Tatsache bewusst kann der Erblasser sich je nach familiärer Situation und den eigenen Vermögensverhältnissen vor eine druckvolle *Erwartungserwartung* gestellt sehen. Es gilt für ihn, mögliches Konfliktpotential zu antizipieren und selbst aktiv zum Manager rechtlicher Überbleibsel ante mortem zu werden.

In der Lebenswelt des Alltags steht der Erblasser außerdem vor der Entscheidung, dem oder den Erben die geplanten Nachlassverhältnisse mitzuteilen, sie darüber im Unklaren zu lassen oder sogar Kraft überlegenen Wissens als Intrigant aufzutreten. Die zukünftige, geplante Erinnerung der Nachwelt kann so bereits zu Lebzeiten als Kapitalressource eingesetzt werden. In den Fällen, in denen der Erblasser zu Lebzeiten bereits bekannt gibt, wie seine Ausgestaltungswünsche aussehen, ergibt sich die Situation, dass kommunikativ an dieses Wissen angeschlossen werden kann und Reaktionen hervorgerufen werden können. Die Möglichkeit, die letztwillige Verfügung zu Lebzeiten jederzeit zu widerrufen oder zu ändern, erlaubt es dem Erblasser außerdem, auf veränderte Lebens- und Beziehungsverhältnisse zu reagieren. Insbesondere, wenn verschiedene Versionen der letztwilligen Verfügung über die Zeit verfasst werden, ist es allerdings wichtig, die formalen Kriterien einzuhalten und so dem tatsächlich ›letzten‹ Willen zur Geltung zu verhelfen.

Der Erblasser erscheint in dieser Deutung als derjenige, der versuchen kann, eine bestimmte Erinnerung an sich selbst herzustellen und so dem Vergessen entgegen zu wirken.⁶ Die Konstruktion der Erinnerung über die Regelung oder Nicht-Regelung des Nachlasses kann dabei analog

6 Die Tatsache, dass in modernen Gesellschaften das Sterben und damit auch der Tod aufgrund verlängerter Lebenszeiten gedanklich in ein hohes Alter geschoben wird, spielt hierfür eine zentrale Rolle (vgl. Elias 1982: 17). Demgegenüber steht nach wie

zum Konzept der Darstellung von Erving Goffman (2015) als ein (letzter) Mosaikstein der Identitätsbildung angesehen werden. Anders als in den von Goffman anvisierten face-to-face-Interaktionen entzieht sich diese Form der Präsentation allerdings einer nachträglichen Korrekturmöglichkeit, deren Bedarf zumindest in der Alltagswelt der Lebenden regelmäßig vorausgesetzt werden kann. Die ohnehin gesetzte Abhängigkeit von der Definition der Situation potenziert sich also bei den Empfindungen zur Nachlassregelung, wie auch Sartre (1991: 934) feststellt: »Tot sein heißt, den Lebenden ausgeliefert sein. Das bedeutet also, daß der, der den Sinn seines künftigen Todes zu erfassen versucht, sich als künftige Beute der anderen entdecken muß.« Auf der juristischen Ebene drückt sich in der Unmöglichkeit der Kontrolle zudem das absolute, weil unpersönliche Vertrauen in die Institution des (Erb-)Rechts aus. Nach dem Tod ist und bleibt schließlich immer nur *vor* dem Tod; die Zukunft lässt sich zwar thematisieren, aber niemals erleben (vgl. Luhmann 1987a: 117). In Anlehnung an Hartmut Rosa (2020: 96 f.) ließe sich davon sprechen, dass durch das Recht ein prinzipiell unverfügbarer Weltausschnitt verfügbar gemacht wird, was allerdings Folgeprobleme hervorrufen kann. Es kann zumindest festgestellt werden, dass im Spannungsfeld von Recht, Ökonomie, Politik und Moral insgesamt die Unmöglichkeit besteht, die Erinnerung an sich selbst völlig unabhängig von dem zu gestalten, was rechtlich als Erbschaft bleibt.

Erbschaft als Erinnerungsgenerator in der Lebenswelt

Erster Adressat, und damit zunächst einmal passiv-unterlegener Rezipient der Regelungen des Erblassers, ist der Erbe. Was dem Erblasser als Handlungsspielraum gegeben ist, ist dem gesetzlichen Erben als potenzielle Abweichung von der Erberwartung und dem tatsächlichen Erben als Direktion auferlegt. Wo die Erbschaft aus Sicht des Erblassers gegen die gesetzliche Ordnung hierarchisieren soll, entsteht in der Nachwelt – angelehnt an Luhmann (1987b: 42) – die Anforderung, die kognitive Erberwartungen anzupassen oder in einen Rechtsstreit einzutreten. Aus der

vor der als Tragik empfundene plötzliche bzw. »zu frühe« Tod, durch den die Vererbung in allen Lebenslagen akut und die Planbarkeit des (Nach-)Lebens konterkariert wird.

Sicht des Erben können die freiheitlich verfassten Wünsche des Erblassers mitunter wie eine Bürde anmuten, deren Geburtshelfer die erbrechtlichen Instrumente und Mechanismen sind. Betrachtet man die Normen aufgrund subjektiver Erwartungsenttäuschungen gar als »Folterwerkzeuge« (Wendt 2009: 463), so werden bezüglich des Gestaltungsspielraums Fragen virulent, die sich mit dem Verhältnis von subjektiver Zumutbarkeit, den »guten Sitten« und den gesetzlichen Verboten auseinandersetzen. Auch wenn der Erinnerungswert mancher Verfügungen in ihren Folgen subjektiv einer »Herrschaft aus dem Grab« nahekommen dürfte, halten das Element der Ausschlagung des Erbes (vgl. § 1942 I BGB) und die gesetzlichen Grenzen eine objektive Ausuferung in Grenzen, wie auch Inge Kroppenber (2006: 105) feststellt:

»Wenn die Welt der Lebenden wegen einer Verfügung von Todes wegen durch-
einander gerät, dann nicht in erster Linie, weil die Toten herrschen, sondern
weil die Lebenden das zulassen. Denn Adressaten des (Erb-)Rechts sind stets
die Lebenden. Darüber hinaus findet die Privatautonomie des Erblassers ihre
Grenze stets an der des Bedachten.«

Entscheidender für die Exekutivgewalt der Toten dürften darum vielmehr Fälle sein, in denen eine Erberwartung enttäuscht wird, weil es zu einer Enterbung oder Nichtbeachtung im Testament kommt.

Die Rolle des Erben kann subjektiv sehr unterschiedlich ausgefüllt werden, ist allerdings mit bestimmten gesellschaftlichen Erwartungen verknüpft. Rechtlich gesehen, ist eine emotionale Betroffenheit und Verbundenheit zum Erblasser nicht notwendig, wenn es darum geht, die Nachlassverwaltung zu betreiben, wie gerade solche Beispiele zeigen, in denen die Abwicklung des Nachlasses in Ermangelung eines Erben von institutioneller Seite aus geleistet wird. Für diese Fälle ließe sich eher von einem Vergessensgenerator der Erbschaft sprechen, dessen nüchternes Ziel die Auflösung der rechtserheblichen Überbleibsel darstellt. Anders liegt der Fall, wenn es einen Erben gibt. Nicht jeder, der erbt, erinnert positiv, und nicht jeder, der nicht erbt, erinnert negativ. Gerade im Lichte der Toleranz dieser Ambivalenz wird jedoch die Rolle des Rechts für die individuelle Erinnerungsproduktion deutlich, die es aufgrund seiner ordnungsstiftenden und damit unparteiischen, aber auch unumgehbaren Funktion einnimmt.

Der Erbe steht vor der Aufgabe, die (erinnerungserheblichen) Wünsche des Erblassers umzusetzen, sämtliche rechtliche ›Erinnerungen‹ wie z.B. bestehende Vertragsverhältnisse abzuwickeln und selbst in Konfrontation mit den persönlichen Erinnerungen zu gehen, wie folgend am Beispiel der Erbstücke gezeigt werden soll.

In aller Regel kann der Erbfall für die Erben aufgrund enger emotionaler Verbundenheit zum Verstorbenen als eine Situation gesehen werden, die von Trauer geprägt ist. Im Gegensatz zu den nicht erbenden Trauernden kommen auf die Erben bürokratische Anforderungen zu, die selbst bei idealer Sachkenntnis und friedlichem Konsens zwischen mehreren Erbberechtigten belastend sein können. Bestehen darüber hinaus sachliche Unklarheiten oder persönliche Konflikte, kann dies in Kombination mit der ohnehin komplexen Verwaltung des Gestorben-Seins schnell zu Überforderung führen. Wenn die unmittelbaren Fragen geklärt sind und es zur Testamentseröffnung kommt, stellt sich für die Erben die fristbedrohte Frage der Annahme oder Ausschlagung des Erbes (§ 1942 BGB). Erbrechtliche Regelungen und Erinnerungen hängen hierbei untrennbar zusammen, sind doch die Rechtspositionen des Erblassers und hier insbesondere das Eigentum exemplarisch verknüpft mit sämtlichen Erinnerungsspeichern und -artefakten, die er hinterlässt und die sich dem Erben vor dem Horizont des Todes als zahlenmäßig begrenzte Erbstücke präsentieren. Unabhängig von ihrem Gebrauchs- oder Marktwert ziehen die materiellen Erinnerungsspeicher ihre hohe symbolische Bedeutung aus der vergangenen Beziehung mit der verstorbenen Person (vgl. Langbein 2003: 234). Sie können daher als ein wesentlicher Anker des individuellen Gedächtnisses gesehen werden und sogar derart in Gedanken mit dem Toten verbunden sein, »dass man beim Berühren eines Gegenstands (körperliche) Nähe zum Verstorbenen verspürt« (Lettke 2004: 283). Ähnlich einer »Kontaktreliquie« (Benkel/Klie/Meitzler 2019: 10) werden die Gegenstände also mit Sinn und Bedeutung aufgeladen, wobei es sich hier wesentlich um einen aus der Erinnerung gespeisten Sinn handelt, der allerdings in der Gegenwart »zur Bewahrung von Selektivität« (Luhmann 1998: 44) auftritt.

Der Wunsch nach Aneignung der »geerbten Dinge« (Langbein 2002) muss sich allerdings immer vor dem Hintergrund der Annahme

des gesamten Erbes aufrechterhalten, eine Teilsukzession gibt es nicht.⁷ Der den Erinnerungsartefakten zugleich gegebene Warenwert ist vom symbolischen Wert unabhängig und fließt in die objektive Erbmasse mit ein. Ob also die im Einzelnen affektiv besetzten Dinge geerbt und behalten werden können oder ob das Elternhaus, die Briefmarkensammlung, die Armbanduhr und dergleichen zwar geerbt, aber dann verkauft werden müssen, ist wesentlich davon abhängig, wie es um die rechtlichen Beziehungen des Erblassers bestellt ist, durch wie viele Erben geteilt werden muss und wie die Vermögensverhältnisse der Erben selbst bei Erbanfall ausgestaltet sind. Pointiert formuliert: Erinnerungen muss man sich leisten können.

Das Recht steht insofern seit jeher in seinen historisch vielfältigen Ausformungen einer Materialitätsvergessenheit qua Zuständigkeit entgegen. Prinzipiell wird die Zurechnung von ›mein‹ und ›dein‹ insbesondere dort als rechtliche Konstruktion sichtbar, wo sie über die tatsächliche Sachherrschaft (§ 854 I BGB) hinausgehend vorgenommen werden muss. Was für Juristen noch relativ alltägliche Praxis ist, erweist sich gerade dort als philosophisch interessant, wo entsprechende Anliegen deshalb nicht mehr formuliert werden können, weil die betroffene Person nicht mehr lebt. In diesen Fällen ist es erforderlich, dass der von Immanuel Kant (1998: 104 = *Rechtslehre* AA VI: 293) beschriebene »ideale« Transfer der ermächtigenden Rechtspositionen auf eine andere Person vollzogen und anerkannt wird. Dass die Übernahme der materiellen Dinge sich überdies nur schwerlich im Sinne einer dinglichen Übergabe bewerkstelligen ließe, ist praktisch nachvollziehbar. Nicht nur müsste sie ante mortem und damit bei kontingentem Todeszeitpunkt immer zu früh erfolgen, sie müsste auch in qualitativer Hinsicht für jedes einzelne Ding gesondert erfolgen, was einer faktischen Unmöglichkeit gleichkäme. Der Tod, der aus einer konstruktivistischen Lesart heraus ohnehin erst offiziell zugeschrieben werden muss, damit die objektivierten Folgen eintreten können (vgl. Benkel 2008: 133), wartet nicht.

Um die Anstrengungen eines solchen bewussten ›Räumungsschlussverkaufs‹ zu umgehen, setzt das deutsche Recht pragmatisch auf den

7 Allerdings ist zu bedenken, dass für Erbstücke neben der formal-juristischen eine starke informelle Verteilungslogik greift und der Verbleib nicht immer sicher nachvollzogen werden kann (vgl. Langbein 2003: 233). Auch dies ist Ausdruck der Unmöglichkeit der postmortalen Kontrolle.

sogenannten »Vonselbsterwerb« des Erben. Der Nachlass fällt dem oder den Erben also von Rechts wegen zu (§1922 I BGB), was beispielsweise bedeutet, dass bezüglich der Rechte an Grundstücken und Immobilien das Grundbuch mit Zeitpunkt des Todes unrichtig wird und im Akt der Grundbuchberichtigung gegen Vorlage des Erbscheins ausgebessert werden muss (vgl. Frank/Helms 2018: 4). Wenngleich auf diesem Weg dem Übergang der gesammelten Rechtspositionen und damit der erinnerungsbedeutsamen Gegenstände eine Brücke gebaut ist, bedarf es der Erfüllung weiterer Voraussetzungen wie der Annahme der Erbschaft, bevor der sachliche und zeitliche Hiatus zwischen Erblasser und Erbe endgültig überwunden ist.

Etwas anders gelagert ist die Situation zu einem Zeitpunkt, da der Erblasser noch lebt, die Erbschaft aber als Wissensaspekt bereits zutage tritt. Dieses Wissen entfaltet sogar dann seine Wirkung, wenn es niemals zum Antritt des Erbes kommt, sei es, weil der Erblasser den Erben überlebt, ihn heimlich enterbt oder das Erbe zum Zeitpunkt des Erbfalls ausgeschlagen wird. Als »Familiengeheimnis« (Lüscher/Liegle 2003: 162) unterliegt die Kommunikation über Erbschaften gewissen Schamsschwellen und Besonderheiten, sowohl im Inneren wie insbesondere auch nach außen (vgl. Lettke 2003: 161ff.). Die Tatsache, dass mit steigender Lebenserwartung häufig zu einem Zeitpunkt geerbt wird, zu dem die eigenen Vermögensverhältnisse weitgehend gesichert sind, ändert nichts an der Tatsache, dass das Auffangnetz der Erberwartung den Handlungshorizont der Erben bildet. Völlig unabhängig vom persönlichen Verhältnis können sich gesetzliche Erben zumindest eines Pflichtteils sicher sein, den sie nur in Ausnahmesituationen (§ 2333 BGB) verlieren können. Die Strukturen der Verwandtschaft sind insofern tatsächlich elementar und gerinnen zu institutionellen Ungleichheitsfaktoren.

Die Erbschaft im rechtlichen Sinne wäre allerdings, wie bereits angedeutet, regelmäßig überschätzt, würde man sie anstelle des ideellen oder emotionalen Vermächtnisses des Erblassers setzen. In vielerlei Hinsicht lässt sich der bürokratische Aspekt von der persönlichen Ebene und dem schönen wie unschönen Gedenken an den Verstorbenen trennen. Soweit sich diese Erinnerungen jedoch auf jedwede Form juristisch fassbarer Kategorien beziehen oder von ihnen abhängen, können das Erbrecht und die hieraus resultierende Rolle des Erben als ein Steuerungsmechanismus bzw. Trägermedium über den Tod hinaus gewertet werden. Deren Funktion

liegt im Wesentlichen darin, Übermittlungsstruktur von affektiv besetzten Gegenständen und Immobilien zu sein oder bestimmte Wünsche für die Zeit nach dem Tod festzuschreiben und damit zu garantieren.

Daneben gibt es noch eine materiell-rechtliche Ebene der Erinnerung, die in der zumindest mittelfristig dauernden Pflicht der Nachlassverwaltung und Fortführung der rechtlichen Beziehungen besteht. Hier müssen sich Erben mit den potenziell erinnerungsüberschreibenden Auswirkungen der ihnen zufallenden Aufgaben auseinandersetzen und als Akteure zwingend den Minimalanforderungen der rechtlichen Erinnerungsüberbleibsel gerecht werden. Gerade die Unmöglichkeit, eine nicht-rechtliche Regelung des Nachlasses zu veranlassen, zeigt, dass es sich bei der Erinnerungsherstellung um eine von vornherein beschränkte Freiheit handelt, die in ihrer Form immer schon festgelegt ist. Erbschaft und daran gekoppelte Erinnerungen gibt es nicht losgelöst vom Recht – und so wird im Spiegel der Rechtssoziologie der Tod sowohl zu einem Problem der Sterbenden als auch der Erbenden.

Literatur

- Assmann, Jan (1988): »Kollektives Gedächtnis und kulturelle Identität«, in: ders./Hölscher, Tonio (Hg.): *Kultur und Gedächtnis*, Frankfurt am Main, S. 9–19.
- Beckert, Jens (2004): *Unverdientes Vermögen. Soziologie des Erbrechts*, Frankfurt am Main.
- Beckert, Jens (2013): *Erben in der Leistungsgesellschaft*, Frankfurt am Main.
- Beck-Gernsheim, Elisabeth (1994): »Auf dem Weg in die postfamiliale Familie. Von der Notgemeinschaft zur Wahlverwandtschaft«, in: Beck, Ulrich/Beck-Gernsheim, Elisabeth (Hg.): *Riskante Freieiten. Individualisierung in modernen Gesellschaften*, Frankfurt am Main, S. 115–138.
- Benkel, Thorsten (2008): »Der subjektive und der objektive Tod. Ein Beitrag zur Thanatosoziologie«, in: *Psychologie und Gesellschaftskritik* 32, Heft 2/3, S. 131–153.
- Benkel, Thorsten (2013): »Das Schweigen des toten Körpers«, in: ders./Meitzler, Matthias: *Sinnbilder und Abschiedsgesten. Soziale Elemente der Bestattungskultur*, Hamburg, S. 14–92.
- Benkel, Thorsten (2017): »Strukturen der Sterbenswelt. Über Körperwissen und Todesnähe«, in: Keller, Reiner/Meuser, Michael (Hg.): *Alter(n) und vergängliche Körper*, Wiesbaden, S. 277–301.

- Benkel, Thorsten (2018): »Fragwürdig eindeutig. Eine Exkursion in die Schattenzone des Wissens«, in: ders./Meitzler, Matthias (Hg.): *Zwischen Leben und Tod. Sozialwissenschaftliche Grenzgänge*, Wiesbaden, S. 1–29.
- Benkel, Thorsten/Klie, Thomas/Meitzler, Matthias (2019): *Der Glanz des Lebens. Aschediamant und Erinnerungskörper*, Göttingen.
- Benkel, Thorsten/Meitzler, Matthias (2013): *Sinnbilder und Abschiedsgesten. Soziale Elemente der Bestattungskultur*, Hamburg.
- Bourdieu, Pierre (1990): *Was heißt sprechen? Die Ökonomie des sprachlichen Tausches*, Wien.
- Durkheim, Emile (1999): *Physik der Sitten und des Rechts. Vorlesungen zur Soziologie der Moral*, Frankfurt am Main.
- Dutta, Anatol (2014): *Warum Erbrecht? Das Vermögensrecht des Generationenwechsels in funktionaler Betrachtung*, Tübingen.
- Elias, Norbert (1982): *Die Einsamkeit der Sterbenden in unseren Tagen*, Frankfurt am Main.
- Foucault, Michel (2001): »Was ist ein Autor?«, in: ders., *Schriften. Dits et Ecrits*, Bd. 1, Frankfurt am Main, S. 1003–1041.
- Frank, Rainer/Helms, Tobias (2018): *Erbrecht*, München.
- Goffman, Erving (2015): *Wir alle spielen Theater. Die Selbstdarstellung im Alltag*, München/Berlin.
- Habermas, Jürgen (1988): *Theorie des kommunikativen Handelns*, Bd. 2, Frankfurt am Main.
- Hahn, Alois (2017): *Konstruktionen des Selbst, der Welt und der Geschichte*, 2. Aufl., Frankfurt am Main.
- Halbwachs, Maurice (1985): *Das Gedächtnis und seine sozialen Bedingungen*, Frankfurt am Main.
- Hitzler, Ronald/Honer, Anne/Pfadenhauer, Michaela (Hg.) (2008): *Posttraditionale Gemeinschaften. Theoretische und ethnografische Erkundungen*, Wiesbaden.
- Kant, Immanuel (1998): *Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre. Metaphysik der Sitten – erster Teil*, Hamburg.
- Kroppenberg, Inge (2006): »Wer lebt, hat Recht«. Lebzeitiges Rechtsdenken als Fremdkörper in der Inhaltskontrolle von Verfügungen von Todes wegen«, in: *Deutsche Notar-Zeitschrift* 101, Heft 2, S. 86–105.
- Kurze, Dietmar/Goertz, Désirée (2012): *Bestattungsrecht in der Praxis*, Bonn.
- Langbein, Ulrike (2002): *Geerbte Dinge. Soziale Praxis und symbolische Bedeutung des Erbens*, Köln.

- Langbein, Ulrike (2003): »Erbstücke. Zur individuellen Aneignung materieller Kultur«, in: Lettke, Frank (Hg.): *Erben und Vererben. Gestaltung und Regulation von Generationenbeziehungen*, Konstanz, S. 233–262.
- Leipold, Dieter (2010): »Ist unser Erbrecht noch zeitgemäß? Gedankensplitter zu einem großen Thema«, in: *Juristenzeitung* 65, Heft 17, S. 802–811.
- Lettke, Frank (2003): »Kommunikation und Erbschaft«, in: ders. (Hg.): *Erben und Vererben. Gestaltung und Regulation von Generationenbeziehungen*, Konstanz, S. 157–188.
- Lettke, Frank (2004): »Subjektive Bedeutungen des Erbens und Vererbens. Ergebnisse des Konstanzer Erbschafts-Surveys«, in: *Zeitschrift für Soziologie der Erziehung und Sozialisation* 24, Heft 3, S. 277–302.
- Lettke, Frank (2006): »Vererbungsabsichten in unterschiedlichen Familienformen. Ein Beitrag zur Institutionalisierung generationaler Kontinuität«, in: ders./Lange, Andreas (Hg.): *Generationen und Familien*, Frankfurt am Main, S. 96–129.
- Luckmann, Thomas (1983): »Lebensweltliche Zeitkategorien, Zeitstrukturen des Alltags und der Ort des historischen Bewußtseins«, in: Cerquiglini, Bernard/Gumbrecht, Hans U. (Hg.): *Der Diskurs der Literatur- und Sprachhistorie. Wissenschaftsgeschichte als Innovationsvorgabe*, Frankfurt am Main, S. 13–28.
- Luhmann, Niklas (1982): *Funktion der Religion*, Frankfurt am Main.
- Luhmann, Niklas (1987a): *Soziale Systeme. Grundriß einer allgemeinen Theorie*, Frankfurt am Main.
- Luhmann, Niklas (1987b): *Rechtssoziologie*, Opladen.
- Luhmann, Niklas (1998): *Die Gesellschaft der Gesellschaft*, Frankfurt am Main.
- Lüscher, Kurt/Liegle, Ludwig (2003): *Generationenbeziehungen in Familie und Gesellschaft*, Konstanz.
- Marx, Karl (1971): »Manifest der Kommunistischen Partei«, in: ders., *Frühschriften*, Stuttgart, S. 525–560.
- Meitzler, Matthias (2013): »Wenn einer stirbt. Die Professionalität der Todesverwaltung«, in: Benkel, Thorsten: *Die Verwaltung des Todes. Annäherungen an eine Soziologie des Friedhofs*, 2. Aufl., Berlin, S. 12–35.
- Meitzler, Matthias (2016): »Der tote Körper und seine Zeichen. Zur Evidenz des Physischen im Kontext der Sektion«, in: Groß, Dominik/Kaiser, Stephanie/Tag, Brigitte (Hg.): *Leben jenseits des Todes? Transmortalität unter besonderer Berücksichtigung der Organspende*, Frankfurt am Main, S. 153–178.
- Nora, Pierre (1998): *Zwischen Geschichte und Gedächtnis*, Frankfurt am Main.
- Olzen, Dirk/Looschelders, Dirk (2020): *Erbrecht*, 6. Aufl., Berlin/Boston.

- Rebillard, Éric (2009): *The Care of the Dead in Late Antiquity*, Cornell/New York.
- Rosa, Hartmut (2020): *Unverfügbarkeit*, Frankfurt am Main.
- Sartre, Jean-Paul (1986 [1944]): *Geschlossene Gesellschaft*, Reinbek.
- Sartre, Jean-Paul (1991): *Das Sein und das Nichts. Versuch einer phänomenologischen Ontologie*, Reinbek.
- Schrumpf, Stefan (2006): *Bestattung und Bestattungswesen im Römischen Reich. Ablauf, soziale Dimension und ökonomische Bedeutung der Totenfürsorge im lateinischen Westen*, Göttingen.
- Schütz, Alfred/Luckmann, Thomas (2017): *Strukturen der Lebenswelt*, Konstanz.
- Simmel, Georg (1989): »Über soziale Differenzierung«, in: ders., *Gesamtausgabe*, Bd. 2, Frankfurt am Main, S. 109–295.
- Simmel, Georg (2001): »Zur Metaphysik des Todes«, in: ders., *Gesamtausgabe*, Bd. 12, Frankfurt am Main, S. 81–96.
- Sofsky, Wolfgang/Paris, Rainer (1994): *Figurationen sozialer Macht. Autorität – Stellvertretung – Koalition*, Frankfurt am Main.
- Wendt, Roland (2009): »Regieren aus dem Grab – unbegrenzt?«, in: *Zeitschrift für die Notarpraxis* 13, Heft 12, S. 460–474.